

Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0592022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 14.07.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 18.07.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] am 15. August 2019 eingebetteter Zeitungsartikel mit Kommentar. Er ist auf dem User-Profil [...] öffentlich geteilt worden.

Dem Kommentar vorangestellt ist die Zeile „[...]“, womit – korrespondierend mit dem Profilfoto – der eigentliche Autor [...] gekennzeichnet ist.

Der eingebundene Zeitungsartikel der Daily Mail trägt die Überschrift „Muslims mark festival of Eid around the world“ und zeigt drei Fotos, auf denen verschiedene Ausschnitte eines Schächtvorganges an einem Rind zu sehen sind.

Der zu prüfende Kommentar lautet:

Voltaire ist ein französischer Philosoph und Schriftsteller.

Er ist einer der meistgelesenen und einflussreichsten Autoren der Aufklärung.

geb. 21. Nov 1694, gest. 30. Mai 1778 (Alter 83) Partner: Émilie du Châtelet (1733 - 1749)

Bildung: Lycée Louis-le-Grand (1704 - 1711)

Begraben: Panthéon:

"Der Koran lehrt Angst, Hass, Verachtung für Andere, Mord als legitimes Mittel zur Verbreitung und zum Erhalt dieser Satans Lehre, er redet die Frauen schlecht, stuft Menschen in Klassen ein, fordert Blut und immer wieder Blut. Doch dass ein Kamel Händler in seinem Nest Aufruhr entfacht, dass er seine Mitbürger glauben machen will, dass er sich

mit dem Erzengel Gabriel unterhielte, dass er sich damit brüstet, in den Himmel entrückt worden zu sein und dort ei-nen Teil jenes unverdaulichen Buches empfangen zu haben, das bei jeder Seite den gesunden Menschenverstand erbe-ben lässt, dass er, um diesem Werk Respekt zu verschaffen, sein Vaterland mit Feuer und Eisen überzieht, dass er Väter erwürgt, Töchter fort schleift, dass er den Geschlagenen die freie Wahl zwischen Tod und seinem Glauben lässt: Das ist nun mit Sicherheit etwas, das kein Mensch entschuldigen kann, es sei denn, er ist als Türke auf die Welt gekommen, es sei denn, der Aberglaube hat ihm jedes natürliche Licht des Verstandes erstickt."

Der Autor hat mindestens zwei weitere Profile bei [...], auf einem davon teilt er mit, dass sein alter Account gesperrt sei. Grund sei eine Hausdurchsuchung am 9. Juni 2020 aufgrund einer Anzeige der Landesanstalt für Medien in Nordrhein-Westfalen wegen „Volksverhetzung und Beschimpfung von Religionsgemeinschaften“ gewesen.

Der beanstandete Inhalt ist unter folgender URL für jedermann aufrufbar:

[...]

Die Beschwerde hält den Beitrag für einen Verstoß gegen §§ 130, 166 StGB.

Im Rahmen des Faktenchecks der dpa findet sich kein Beleg für die angebliche Aussage von Voltaire zum Koran (<https://dpa-factchecking.com/germany/200921-99-647322/>).

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor.

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Der Inhalt des Beitrags erfüllt nach Ansicht des Prüfausschusses keinen dieser Straftatbestände.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

1.

In Betracht kommt insbesondere eine Strafbarkeit als Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen gemäß § 166 Abs. 2 StGB, deren Voraussetzungen jedoch insgesamt nicht vorliegen.

Zunächst ist festzustellen, dass sich der Autor das (falsche) Zitat zu eigen gemacht hat. Es findet keine inhaltliche Auseinandersetzung damit statt. Weder setzt er sich mit dem verlinkten Zeitungsartikel auseinander, noch schreibt er - abgesehen von biographischen Angaben - etwas zu Voltaire. Wie sich aus den mitten in den Wörtern platzierten Trennzeichen vermuten lässt, hat er das Zitat lediglich von einer anderen Stelle herüberkopiert. Er muss sich den Inhalt damit vollumfänglich zurechnen lassen.

Der Islam hat hier als Kirche bzw. Religionsgesellschaft den Status als geeignetes Schutzobjekt im Sinne des § 166 Abs. 2 StGB.

Die Äußerung des Users stellt für den Prüfausschuss auch zweifelsfrei ein Beschimpfen dar. Es handelt sich um eine besonders gravierende herabsetzende Äußerung. Eine solche kann etwa durch Verhöhnung oder durch unwahre Behauptungen getätigt werden.

Zunächst bezeichnet der User den Koran als „Satanslehre“ und unterstellt ihm die Lehre vom Mord als legitimes Mittel. Als Synonym für den Islam verwendet er „den Türken“. Dieser erwürge seine Väter und schleife seine Töchter fort und lasse den Geschlagenen die Wahl zwischen dem Tod und seinem Glauben. Schließlich bezeichnet der User den Islam als „Aberglaube“, der ihm „jedes natürliche Licht des Verstandes erstickt“ habe.

Diese Formulierungen sind besonders drastisch und zeigen einen eindeutigen beleidigenden Charakter. Sie sind auch nicht weiter belegt oder Teil eines kritischen Diskurses und überschreiten insoweit auch die Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit.

Eine Strafbarkeit scheidet gleichwohl aus, da die Äußerung nicht geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Öffentlicher Frieden ist danach sowohl der Zustand allgemeiner Rechtssicherheit und des befriedeten Zusammenlebens der Bürger als auch das im Vertrauen der Bevölkerung in die Fortdauer dieses Zustands begründete Sicherheitsgefühl. Dieser öffentliche Frieden ist durch die Äußerung des Nutzers betroffen.

Die Äußerung ist aber nach ihrem Inhalt nicht so beschaffen, dass sie bei einer Gesamtwürdigung die Besorgnis rechtfertigt, es werde zu einer Friedensstörung kommen.

Insoweit ist nämlich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08, BVerfGE 124, 300 (335) = NJW 2010, 47 (53)) eine Äußerung nur dann geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören, wenn sie „ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutsgefährdende Handlungen hin angelegt“ ist, „d.h. den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren“.

Das BVerfG hält eine Einschränkung der Meinungsfreiheit zur Sicherung des öffentlichen Friedens nicht für zulässig, wenn damit lediglich eine „subjektive Beunruhigung der Bürger durch die Konfrontation mit provokanten Meinungen und Ideologien“ verhindert werden soll. Nach dem erforderlichen restriktiven Verständnis gehe es vielmehr um die „Gewährleistung von Friedlichkeit“. Zu verhindern seien „Appelle oder Emotionalisierungen, die bei den Angesprochenen Handlungsbereitschaft auslösen oder Hemmschwellen herabsetzen oder Dritte unmittelbar einschüchtern.“

Die Beschimpfung muss also entweder geeignet sein, bei Personen, die keine Muslime sind, Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten auszulösen oder Hemmschwellen herabzusetzen, oder sie muss Muslime unmittelbar einschüchtern.

Dieser Prüfmaßstab macht es erforderlich, aus der Perspektive eines unvoreingenommenen Betrachters den Inhalt der Äußerung, ihren Kontext und den Adressatenkreis zu analysieren.

Soweit dem Islam feindlich gesonnene Personen angesprochen werden, muss die Äußerung in erkennbarer Weise auf Effekte wie „Bereitschaft zu Gewalttätigkeiten auslösen; Hemmschwellen herabsetzen“ zielen. Sind Adressaten der Äußerung dagegen Muslime, muss das Ziel „unmittelbare Einschüchterung“ ebenfalls von außen erkennbar sein (subjektive Einschätzungen der Betroffenen sind nicht maßgeblich).

Den Anhängern des Bekenntnisses wird dabei ein gewisses Maß an Robustheit abgefordert, da auf der Basis der neueren BVerfG-Rechtsprechung die Argumentation „jede intolerante Äußerung = gestörtes Vertrauen“ nicht mehr genügt, um die Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, zu bejahen.

Nach diesen Kriterien ist die zu prüfende Äußerung nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Sie enthält weder einen ausdrücklichen noch einen konkludenten Aufruf zu Gewalt.

Die Äußerung ist auch nicht darauf angelegt oder geeignet, die Bereitschaft zum Rechtsbruch zu wecken oder Hemmschwellen herabzusetzen. Die Aussage enthält zwar eine bösertige inhaltliche Beschimpfung. Sie ist aber nicht geeignet, die Gemüter so zu erhitzen, dass die Angesprochenen sich veranlasst sehen könnten, Rechte anderer zu verletzen.

Die Äußerung schüchtert auch Dritte nicht unmittelbar ein. Sie ist viel zu allgemein gehalten, um bei Muslimen ernsthaft Ängste zu erzeugen oder bei ihnen Hemmungen hervorzurufen, die sie an der Ausübung ihrer Rechte hindern.

Insgesamt handelt es sich bei der Äußerung nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts um eine Respektlosigkeit, die darauf abzielt zu provozieren und Gefühle zu verletzen. Sie ist aber nicht geeignet, reale Rechtsgutgefährdungen oder gar -verletzungen herbeizuführen.

Ebenfalls nicht erfüllt ist der Straftatbestand der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Zwar ist mit dem Angriff auf den Islam auch eine taugliche Gruppe als Angriffsobjekt ausgewählt. Diese Gruppe beschimpft der Autor auch. Insoweit ist aber auch hier der öffentliche Frieden aus den zuvor genannten Gründen nicht gefährdet.

2.

Es ist nicht erkennbar, dass darüber hinaus noch weitere Tatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG ernsthaft in Betracht kämen.